

BIOTOPKARTIERUNG - MÖGLICHKEITEN DER ADMINISTRATIVEN UMSETZUNG

von
Christian PLÖSSNIG

Summary: At a time when social and political values change fast and frequently, the cultivation of our landscape and the maintainance of its ecological balance increasingly becomes a political factor, which determines governmental decisions. Thus the administrative forces of a Government are mainly in charge of developing new and efficient strategies in protecting nature.

The present paper tries to deal with the issue of how to use biotope mapping within the administration of a State Government, from the point of view of an expert on nature conservation in Tirol who is in charge of coordination this working area.

It analyses strategies of the Department of Nature Conservation of the State Government in Tirol on Nature Conservation Law and other sectors like the subsidy system in the field of the Tyrolean strategies of nature- and landscape conservation to be found in other State Laws with a close linkage to the ecological item.

Einleitung

Im Jahr 1990 wurden ernsthafte Gespräche zur flächendeckenden Biotopkartierung in Tirol zwischen Vertretern der öffentlichen Verwaltung und politischen Vertretern geführt. Ausgangspunkt war u.a. der Umstand, daß die Amtssachverständigen der Abteilung Umweltschutz Grundlagenerhebungen zur Abgabe von Amtsgutachten meist nur während der Vegetationsperioden einholen konnten und Erhebungen während längerer Zeiträume des Jahres wenig Aussagegewert hatten. Verfahren wurden naturgemäß in die Länge gezogen, da einerseits Gutachter nur in beschränkter Anzahl zur Verfügung standen und stehen und andererseits eben Schneebedeckung eine Begutachtung der Biotope oft längere Zeit nicht zuließ.

Neben dieser rein praktischen Überlegung zur Vollziehung des Tiroler Naturschutzgesetzes¹ waren jedoch auch aus der Sicht des konzeptiven Naturschutzes und der Raumplanung² dringende Notwendigkeiten zur flächenhaften Erhebung von Biotopen gegeben.

Man war sich bewußt, daß bereits im Jahr 1990 die Regierungschefs der ARGE-ALP, welcher auch Tirol angehört, umfassende Biotoperhebungen

und Kartierungen urgieren.

Darüberhinaus sah man bereits 1990 der Unterzeichnung der Alpenkonvention entgegen, die alle Mitgliedsstaaten zu einer umfassenden Durchführung der Biotopkartierung verpflichten würde. Mit 4. November 1991 wurde dann auch diese Alpenkonvention zwischen den Alpenstaaten Deutschland, Frankreich, Italien, Fürstentum Liechtenstein, Österreich, Schweiz sowie der Europäischen Gemeinschaft abgeschlossen.

Am 4. Juni 1991 wurde somit der Antrag zur Biotopkartierung in Tirol von seiten der Tiroler Landesregierung angenommen. Die Abteilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung wurde als koordinierende Stelle für administrativ fachliche sowie finanzielle Belange eingesetzt, diese vergab die „Biotopkartierung und Erstellung eines Biotopinventars in den Haupttälern des Landes Tirol bis zu einer Seehöhe von 1200 m“ an das Institut für Botanik der Universität Innsbruck. Die Dauer der Arbeiten wurden mit 4 Jahren ab Auftragserteilung festgelegt, sodaß die Vorlage des Endberichtes bis 31.12.1995 zu erfolgen hat.

Im folgenden sollen nun die Möglichkeiten der verwaltungstechnischen Umsetzung der Biotopkartierung, die sich bereits ergeben haben, bzw. die sich in Zukunft noch ergeben werden, kurz erläutert werden.

1. Verfahrensbezogener Naturschutz

1.1 Kleine Verfahren mit Grundstücksnummernabgrenzung

Vornehmlich die praktische Unmöglichkeit, auf alle Anträge umgehend zu reagieren (relativ geringe Zahl von Amtssachverständigen und damit Gutachten, Periode der Schneebedeckung) sollte durch eine landesweite und möglichst katastergenaue Kartierung abgeschwächt werden. Man erhoffte sich damit, manche Anträge bereits vom grünen Tisch aus bzw. unter Kenntnis der Örtlichkeit auch während der Wintermonate erledigen zu können. Damit sollte die Wartezeit für Antragsteller, die naturgemäß manchmal ein Jahr überschritt, verkürzt werden. Eine gekürzte Aufzählung³ der naturschutzrechtlichen allgemein bewilligungspflichtigen Tatbestände soll erläutern, in welchem hohem Maße die Begutachtung im Verfahren biotop- und katasterbezogen ist.

- Errichtung und Aufstellung von Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von mineralischen Rohstoffen und von Anlagen zur Aufbereitung von Mischgut oder Bitumen sowie der maschinelle Abbau von mineralischen Rohstoffen.
- Errichtung von baulichen Anlagen mit einer zusammenhängend bebauten Fläche von mehr als 2500 m².

- Errichtung von Parkplätzen und die Bereitstellung von Grundflächen als Parkplatz wenn die Fläche des Parkplatzes mehr als 2000 m² beträgt, sowie die dauernde Bereitstellung von Grundflächen zur Ausübung des Motorsportes.
- Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke in einem Ausmaß von mehr als 5000 m² berührter Fläche
etc.

1.2 Größere Verfahren

Für größere naturschutzrechtlich bewilligungspflichtige Projekte ist eine Biotopkartierung vor allem deshalb gut geeignet, weil diese einen groben Überblick über die zu erwartenden Beeinträchtigungen bringt. Es können Beeinträchtigungen und Konfliktpunkte von vorne herein lokalisiert werden, sodaß sich Begehungen zum Zweck der Erstellung von naturschutzfachlichen Gutachten auch auf diese Bereiche konzentrieren können.

In diesem Fall ist unbedingt eine flächendeckende Biotopkartierung nötig, wobei der Maßstab 1:10.000 gut geeignet ist. Am Beispiel der Biotopkartierung Tirol müssen hier allerdings einige Einschränkungen in Kauf genommen werden. Diese begründen sich vor allem darin, daß die Biotopkartierung derzeit lediglich bis zu einer Seehöhe von 1200m (im Durchschnitt) abläuft. Für Vorhaben darüber (beispielsweise Forstwegebau, großflächige forstliche Erschließung, Liftanlagebau, usw.) müssen eigene Kartierungen in Auftrag gegeben werden. Im anderen Fall müssen jedoch auch Kartierungen selbstständig von den Amtssachverständigen der Landesregierung durchgeführt werden (projektsbezogen).

Beispiele für größere Verfahren:⁴

- Liftanlagen
- Golfplatzanlagen
- Kraftwerksbau

1.3 UVP = Umweltverträglichkeitsprüfung

Auch alle Maßnahmen, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen (Golfplätze, Kraftwerke, ÖBB, Straßenbau, Tunnel, usw.) können natürlich im Rahmen einer flächendeckenden Biotopkartierung viel besser beurteilt werden. In der Planungsphase kann bereits aufgrund von Unterlagen in der Biotopkartierung ein Variantenstudium betrieben werden. So können beispielsweise Straßentrassen bereits von Anfang an so verlegt werden, daß diese schützenswerte Biotope oder großflächige naturnahe Vegetationseinheiten nicht bzw. kaum berühren bzw. kann von vornherein abgeklärt werden, wie eine Straßentrasse nach Abwägung unterschiedlichster Interes-

sen zu verlegen sei (Lärmerregung, Zerstörung natürlicher Ressourcen, Einsehbarkeit).

2. Konzeptiver Naturschutz

2.1 Im Bereich der naturschutzgesetzlichen Regelung, Naturschutzgesetz

2.1.1 Schutzgebietsplanungen:⁵

Für eine vernünftige Planung von Schutzgebieten sollte vor Erlassung von Verordnungen zu Schutzgebieten bereits eine Biotopkartierung vorhanden sein. Es werden nämlich Schutzgebietsverordnungen vor allem auch zur Erfassung bzw. aufgrund des Vorliegens von ökologischen und biologischen Naturressourcen erlassen.

In der Praxis - und das gilt nicht nur für den Tiroler Raum - wurden in den Anfängen der naturschutzrechtlichen Regelung Schutzgebiete jedoch sehr oft auf der Basis des Erfahrungsstandes von versierten Sachverständigen, interessierten Universitätsangehörigen, die in der Artenkenntnis und in der Biotopkenntnis führend waren, sowie fachkundigen Einzelpersonen, wie Lehrern, etc., erlassen.

Nunmehr sind jedoch auch per naturschutzgesetzlicher Forderung Inventare in Schutzgebieten⁶ zu erstellen. Diese Inventare müssen zumindest in Tirol innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach Erlassung des neuen Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 29/1992, vorliegen.⁷ Diese müssen auch die Vegetationsgesellschaften und Biotope zumindest in bestimmten Schutzgebieten erfassen.

2.1.2 Erlassung von Naturschutzgesetzen:

Zumal die naturschutzgesetzliche Regelung in Österreich zu einem großen Teil auf dem Schutz von Arten und Biotopen aufbaut,⁹ muß in erster Linie auch klar werden, welche Arten und vor allem Biotope nunmehr wohl schützenswert erscheinen. Die Prämisse der naturschutzgesetzlichen Regelungen sind ja in erster Linie Naturlandschaftsschutz und auch Kulturlandschaftsschutz,¹⁰ wobei im Falle des Kulturlandschaftsschutzes in jedem Falle darauf Wert gelegt wird, die traditionell bewirtschaftete Kulturlandschaft, und damit in den meisten Fällen auch die artenreiche und vielfältige Kulturlandschaft zu erhalten.

Zur Bestimmung der Möglichkeiten der Schutzgüter des Naturschutzgesetzes ist es in jedem Falle notwendig, diese Schutzgüter überhaupt erst zu kennen. Erst danach nämlich können gezielte Bestimmungen aufgenommen werden.

So wurden beispielsweise Auwälder, § 8, oder Feuchtgebiete, § 9, in Tirol erst deshalb dezidiert in die Begriffsdefinitionen des TNSCHG einge-

fügt, weil man im Verlauf der Zeit erkannte, und auch unterlegte, wie selten derartige Biotope in Tirol bereits sind.

Aufgrund einer Auwaldkartierung im Tiroler Inntal (Doz. Dr. GÄRTNER, Botanik Innsbruck) wurde eindrucksvoll unterlegt, daß seit dem Jahr 1850 die Auwälder im Tiroler Inntal auf einen Prozentsatz von 5% im Vergleich zu diesem Referenzjahr zurückgegangen sind.

Erst im Zuge der Amtshandlungen bezüglich Entwässerungen, sowie aufgrund verdichteter Kartierungen (flächenhaft), konnte man direkt nachweisen, daß Feuchtgebiete auf Minimumareale zurückgedrängt wurden, bzw. daß ein gesetzlicher Schutz von Feuchtgebieten unumgänglich ist. Auch wurde natürlich von seiten der Behörde erkannt, daß allein mit einem gesetzlichen Schutz von Feuchtgebieten eine Verhinderung von Entwässerungen in entlegenen Gebieten noch nicht erreicht wird. Daher wurde ein Anreiz zu anderweitigen Schutzkonzepten geschaffen.

Der Schutz von Seen¹¹ ist ein gewisser Vorläufer im Bereich der Biotopkartierung. Seen sind ja offensichtlich als Biotope auch in der breiten Bevölkerung anerkannt und leicht zu erkennen. Der Schutz dieser Gewässer selbst sowie der Uferbereiche war daher bereits sehr früh in die naturschutzgesetzliche Regelung aufgenommen worden.

2.1.3 Erlassen von Schutzverordnungen:

Bis zum heutigen Zeitpunkt wurden in Tirol Schutzverordnungen auf der Basis des Artenschutzes durchgeführt. Es wurden dezidiert einzelne Pflanzenarten und auch Tierarten aufgezählt, die nach der Verordnung zur Gänze bzw. teilweise als geschützt sind. Der Fransenenzian, *Gentiana ciliata*, gilt in Tirol gänzlich geschützte Pflanzenart (§ 1 LGBl. Nr. 29/1975). Die Art kommt in Vegetationsgesellschaften vor, die derzeit in Tirol nicht von der Ausrottung bedroht sind, der Enzian hat eine relativ weite ökologische Amplitude.

Alle Weidenarten, *Salix sp.*, sind nach § 2 teilweise geschützte Pflanzenarten (es ist verboten, Zweige in einer bestimmten Zeit zu nehmen).

Über die sehr seltenen und oft vom Aussterben bedrohten *Carex*-Arten, Seggenarten, läßt sich die Naturschutzverordnung hingegen in keiner Weise aus. Diese *Carex*arten hingegen und insbesondere jene, die Feuchtgebiete aufbauen, sind genauso wie diese Biotope sehr stark von der zunehmenden Zerstückelung, Kultivierung, Entwässerung, etc. bedroht.

Auch andere Arten, die durchaus vom Aussterben bedroht sind, werden in der Naturschutzverordnung deshalb nicht genannt, weil eine objektive Erfassung des Pflanzenbestandes des gesamten Tiroler Raumes bisher noch nie erfolgt ist.

Bisher wurden derartige Naturschutzverordnungen zumindest im Tiroler Raum ebenfalls von erfahrenen Sachverständigen sowie erfahrener

Universitätspersonal, jedoch ohne objektiver Kartierungsgrundlagen, erlassen. Man konnte sicherlich auf den reichen Erfahrungsschatz einzelner Universitätsprofessoren zurückgreifen, gesetzliche Regelungen haben es jedoch an sich, daß diese zum Zweck einer möglichst objektiven Beurteilung bis ins letzte Detail hinterfragt werden. Ohne objektive qualitative und quantitative Grundlagen ist eine rechtliche Beurteilung äußerst schwierig und zumeist nicht haltbar.

Beispielsweise wird derzeit die Haltbarkeit der Tiroler Naturschutzverordnung daran zu messen sein, daß in einem Verfahren bezüglich Enzianschnaps,¹² das beim Verwaltungsgerichtshof anhängt, die Zweckmäßigkeit dieser Naturschutzverordnung indirekt ganz bedeutend in Frage gestellt wird. Die Schutzbegründung zum Schutz der langstieligen Enziane stellte nämlich unter anderem stark auf den Schutzstatus gemäß der Tiroler Naturschutzverordnung ab. Der Verwaltungsgerichtshof hinterfragt jedoch in genauer Art und Weise, wieso gerade an jenem Ort und gerade diese Pflanze eines Schutzes bedarf.

Dasselbe kann natürlich auch für alle anderen geschützten Pflanzenarten gelten. Es sollte somit in umfangreichen Kartierungen dokumentiert werden, in welcher Quantität und wo Lebensräume - trotz der Schäden durch das Brennen von Enzianschnaps - die verwendeten langstieligen Enziane im Tiroler Oberland und Außerfern noch vorhanden seien. Von vornherein ist klar zu erkennen, daß derartigen Kartierungen sich über Jahre erstrecken müßten. Mit einer flächendeckenden Biotopkartierung kann natürlich auch das Vorkommen bestimmter Arten lokalisiert und relativiert werden.

In weiterer Folge sollte jedoch gerade die Naturschutzverordnung dazu führen, daß weniger Artenschutz, als vielmehr Biotopschutz betrieben wird. Die Erhaltung einzelner Arten ohne deren ökologisches Umfeld ist nämlich nur als Symptombekämpfung zu sehen, Arten können ohne den geeigneten Umgebungsraum nicht selbstständig überleben.

Beispielhaft kann hier die Art *Pulsatilla vulgaris* subspezies *oenipontana* die Innsbrucker Küchenschelle herangezogen werden, die erstmals von Prof. GAMS im Bereich zwischen Thaur und Kranebitten als eigene Unterart standortsmäßig kartiert worden ist. Das Auftreten dieser Innsbrucker Küchenschelle ist aber überwiegend davon abhängig, daß die extrem südseitig, föhnexponierten und nicht gedüngten sowie 1x gemähten Halbtrockenrasenbestände erhalten bleiben. Diese Standortsansprüche der Innsbrucker Küchenschelle überschneiden sich gerade in diesem Fall sehr oft mit Baugebietsinteressen. Der Schutz der Küchenschelle kann ohne geeigneten Pflegemaßnahmen und nur unter dem Gesichtspunkt des Artenschutzes nicht gewährleistet werden.

In der naturschutzgesetzlichen Regelung wird in den letzten Jahren

nicht nur in Tirol, sondern im gesamten Bundesgebiet, sowie auch im gesamten europäischen Raum die Richtung des Biotopschutzes eingeschlagen. Auch die Europäische Union arbeitete bereits 1988 an Richtlinien zur Erhaltung von Habitaten für Tiere und Pflanzen. Dies ist in der Erlassung der sogenannten FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, niedergelegt¹³. Aber nicht nur eine derartige Richtlinie, sondern auch Richtlinien zur Landbewirtschaftung sowie Richtlinien zur Bewältigung des Naturschutzes auf internationaler Ebene einschließlich Förderprogramme auf internationaler Ebene weisen darauf hin, daß die Europäische Union, unter Leitung der in diesem Bereich führenden deutschen Länder, von einem Artenschutz weg und zu einem Biotopschutz hingeht.¹⁴

2.2 Außerhalb der naturschutzgesetzlichen Regelung:

2.2.1 Raumordnungsgesetz:

Die Tiroler Raumordnung,¹⁵ die mit 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, hat in zunehmendem Maße auch Naturschutzinteressen eingebunden. Es sollen Planungen für die Ausweisung von Grünzonen, Freiland oder Bauland sowie Industriegebiet nunmehr in enger Absprache mit der Naturschutzabteilung vollzogen werden. Beispielgebend dafür werden wohl die fliegenden Kommissionen sein, die in der konzeptiven Raumordnungsphase einzelne Konfliktpunkte gemeinde- und bezirkswise mit Vertretern mehrerer fachlicher Abteilungen vor Ort begutachten wird. Erst nach Abgabe aller Stellungnahmen (Forst, Wasserbau, Naturschutz, etc.) wird ein gemeinsames Konzept von Raumordnung in Angriff genommen.

2.2.2 Flächenwidmung:

In Tirol ist die Flächenwidmung in 2 Stufen geteilt, nämlich die örtliche Raumplanung, die in der Gemeinde vollzogen wird, sowie darüberhinaus die überörtliche Raumplanung, die Bedacht nimmt auf die überörtlichen Gegebenheiten, und daher Flächenwidmungsänderungen, die von der örtlichen Stelle, Bürgermeister, verfaßt wurden, einer weiteren Überprüfung durch eine Abteilung der Landesregierung unterzieht. Spätestens in dieser zweiten Phase der Überprüfung war bisher auch die Beiziehung von naturkundefachlichen Stellungnahmen vonnöten, wenn von seiten der zuständigen Flächenwidmungsabteilung mögliche Konfliktpunkte im Naturschutzbereich vorausgeahnt werden konnten.

Mitunter kam es vor, daß Flächen, die durchaus von ökologischer Bedeutung waren, von Freiland in Industriegebiet bzw. Baugebiet umgewidmet worden sind. Konfliktpunkte ergaben sich spätestens dann, wenn die zugehörigen Baumaßnahmen bzw. Aufschüttungsmaßnahmen, die auch

teilweise naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig waren bzw. derzeit sind, durchzuführen waren. Es konnte dann nämlich vorkommen, daß jene zu einem Industriegebiet umgewidmeten Feuchtgebietsflächen nicht aufgeschüttet bzw. bebaut werden durften.

Diese Verfahren gingen in jedem Falle bis in die 2. Instanz und in weiterer Folge zum Verwaltungsgerichtshof und bedingten einen enormen verwaltungstechnischen und finanziellen Aufwand. Bei Kenntlichmachung bedeutsamer Biotop bereits im Flächenwidmungsplan bzw. Katasterplan wäre für jeden Bürger die Wichtigkeit derartiger Biotop von vorneherein ersichtlich. Die Stadt Innsbruck geht derzeit daran, beispielsweise Feuchtgebiete und möglicherweise in weiterer Folge andere interessante Biotop im Flächenwidmungsplan kenntlich zu machen.

2.2.3 Konzepte wie bspw. Inertstoffdeponiekonzept Oberland:¹⁶

Von seiten der Abteilung Umweltschutz in Zusammenarbeit mit den Vertretern der zuständigen Bezirkshauptmannschaft wurde hier vorausschauend auf die im Zuge von Straßenbau bzw. Bundesbahnausbau und Tunnelstreckenausbau anfallenden Deponiemengen versucht, die auf die Behörde zukommenden Verfahren zur Deponie (3 Mio m³) von Inertstoffen zu kanalisieren. Dabei wurden zumindest die Bewertungskriterien nach dem Tiroler Naturschutzgesetz eingearbeitet. Es wurden mehrere Standorte ausfindig gemacht, die bezüglich Einsehbarkeit, Zufahrtsmöglichkeit, Vernichtung von naturnahem Lebensraum sowie Verfüllvolumen beurteilt wurden. Außerdem erging eine Reihung nach der sogenannten Wertigkeit dieser Deponiestandorte. Beim derzeitigen Stand wird nunmehr versucht, dieses Deponiekonzept auf eine breite Basis zu stellen, es werden auch die Standpunkte von Wildbach- und Lawinenverbauung, Kulturbauamt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, überörtliche Raumordnung, Agrarbehörde, insgesamt 19 Landesabteilungen zu diesem Konzept eingeholt. In weiterer Folge sollen dann die Verhandlungen so geführt werden, daß möglichst nicht 100 Deponien im Ausmaß von jeweils 20.000 m³, sondern einige wenige Deponien im Ausmaß von mehreren 100.000 m³ errichtet werden.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß bei Vorliegen von flächenhaften Biotopkartierungen von vornherein den Amtssachverständigen umfangreiche Geländearbeiten abgenommen werden könnten, wodurch sich die Verwaltungsarbeit effizient auf das Wesentliche beschränken ließe.

3. Förderungen und Naturschutz:

3.1 Lärchenwiesenförderung:

Derzeit werden in Tirol 960 ha Lärchenwiesen finanziell über die Ab-

teilung Umweltschutz der Tiroler Landesregierung gefördert. Dabei wurden Förderungen erstmals 1981¹⁷ mit Erlassung von Schutzgebieten ausbezahlt. Die Förderungen erstrecken sich auf die Landschaftsschutzgebiete und Ruhegebiete, die in ihrer Abgrenzung auf Planmaßstäben 1:25.000 vorliegen. Die Förderungen müssen jedoch grundstückswise auf die einzelnen Förderer aufgeteilt werden. Somit mußten auch die Lärchenwiesen grundstückswise begangen und auf Katasterplänen abgegrenzt werden. Auch die Größe der jeweiligen Lärchenwiesenfläche wurde damit bestimmt. Der Biotoptyp der Lärchenwiese kann wohl keineswegs klar und eindeutig in einen Biotoptypenkatalog eingetragen werden. Die Förderung richtet sich nicht zuletzt nach der derzeitigen Nutzungsform, die teilweise an der Vegetationseinheit abgelesen werden kann. Beweidete Lärchenwiesen, die vor allem auf dem Mieminger Plateau anzutreffen sind, verbuschen im Unterwuchs zusehends mit Zwergsträuchern und in jedem Falle mit Fichtenjungwuchs.

Gemähte Lärchenwiesen im Wipptal hingegen konnten in traditioneller Bewirtschaftungsform über Jahrhunderte hinweg bis heute überdauern. Durch das Mähen wird das Aufkommen von natürlicherweise in der Sukzession aufscheinenden Zwergsträucher, aber auch das Aufkommen von Fichten verhindert.

3.2 Feuchtgebietsförderung:

Mit Vorliegen immer genauerer Kartierungsgrundlagen konnte auch ein gezielter Schutz von Biotopen angestrebt werden. Feuchtgebiete wurden beispielsweise nur deshalb als besonders gefährdet angesehen, weil man in Verfahren¹⁸ immer wieder darauf stieß, daß nur noch Relikte von Feuchtwiesen vorlagen. In zeit- und arbeitsaufwendigen Verhandlungsführungen mußte bei der Beurteilung zu Entwässerung von Feuchtgebieten immer wieder darauf hingewiesen werden, in welcher geringen Menge Feuchtgebiete überhaupt noch vorlagen und daß gerade diese Vegetationseinheiten ein hohes Maß an seltenen und geschützten Arten sowie Rote-Liste-Arten enthielten. Immer wieder wurde der Naturschutz dazu verurteilt, Entwässerungen abzulehnen.

Vom betriebswirtschaftlichen Interesse her war es in jedem Falle einsichtig, daß ein einzelner Bewirtschafter seine Flächen so herrichtet, daß mit möglichst wenig Arbeitsaufwand möglichst viel herauszuholen ist. Es war andererseits wenig einsichtig, wieso sich die „Stadtmenschen“ am Wochenende eines Feuchtgebietes erfreuen sollten, währenddessen der Bauer während der Woche dieses Feuchtgebiet pflegte und hegte, und ihm strenge gesetzliche Bestimmungen, innerhalb derer er eine Bewirtschaftung durchführen mußte, auferlegt wurden. So erkannte man, daß ein effektiver Schutz dieser Biotope wohl erst durch finanzielle Abgeltungen zur Bewirtschaftung

von Feuchtgebieten, die in jedem Falle rentabler sein müßten als finanziellen Abgeltungen für die Entwässerung, zielführend seien.¹⁹

In Tirol richten sich diese ökologischen Förderungen nach dem Vorliegen von Feuchtgebieten. Dabei orientierte man sich an dem bereits beschriebenen §3 Abs. 7 des Tiroler Naturschutzgesetzes. Feuchtgebiete wurden jedoch in einem Katalog betreffend die Vegetationsgesellschaften möglichst genau definiert. Dabei muß beachtet werden, daß ja die Prämien nicht nur für typische Streuwiesen, die zu mähen sind, sondern auch für Moore oder sonstige Feuchtgebiete ausgelegt sein müssen. Es wurden dabei 63 Vegetationsgesellschaften nach OBERDORFER 1991 taxativ aufgezählt, die sich in groben Zügen an die Einteilung nach § 3 Abs. 7 hält. Förderungswürdig sollten demnach Feuchtgebiete sein, die diesen Gesellschaften entsprechen.²⁰ Eine Biotopkartierung, wie sie derzeit im Tiroler Raum durchgeführt wird, kann wohl nicht eine Begehung der für Förderung veranlagten Feuchtgebiete vor Ort durch Amtssachverständige der Landesregierung ersetzen. Dabei ist nämlich die quadratmetermäßige Abgrenzung der Feuchtgebiete einschließlich Eintragung in Katasterpläne nötig. Diese Abgrenzung ist in dieser Genauigkeit auf Orthofotomaßstab 1:10.000 nicht möglich. Darüberhinaus muß mit dem einzelnen Bewirtschafter darüber gesprochen werden, welche Bewirtschaftungskategorien von diesem durchgeführt werden. In jedem Fall ist es aber möglich, im großen und ganzen abzuschätzen, wieviel Fläche an Feuchtgebieten unter 1200 m Seehöhe in einem bestimmten Bezirk bzw. einer bestimmten Gemeinde, aber auch landesweit zu erwarten sein werden. Von Wichtigkeit erscheint dies deshalb, weil vor allem aus gesamtpolitischer Sicht auf die finanziellen Gegebenheiten Bedacht genommen wird.

Fußnoten:

- ¹ Tiroler Naturschutzgesetz LGBl. Nr. 29/1991
- ² s.a.: Tiroler Raumordnungsgesetz TROG LGBl. Nr. 81/1993, Novellierung 1993, dzt. gültig seit 1.1.94
- ³ alle nach TNSCHG LGBl. Nr. 29/1991, §6
- ⁴ TNSCHG, §6 weitere Bestimmungen, bspw. „Abgabe“ § 19
- ⁵ Schutzgebiete nach TNSCHG: §10 Landschaftsschutzgebiete; §11 Ruhegebiete; §12 Naturpark; §13 Geschützter Landschaftsteil; §14 Nationalpark; §21 Naturschutzgebiet; §25 Naturdenkmal
- ⁶ TNSCHG §30 Abs 1-3
- ⁷ TNSCHG Artikel III Abs 5
- ⁸ Diese Forderung ergibt sich aus dem Inhalt und Sinn des §30 Abs 2 „den Schutzzweck des betreffenden Schutzgebietes bedeutsamen Gegebenheiten“

- ten“ enthalten; „alle naturschutzfachlich bedeutsamen Umstände“ sind einzutragen
- ⁹ festgehalten nicht nur in den einzelnen Sonderbestimmungen des derzeit geltenden TNSCHG sondern auch in der dazugehörigen Tiroler Naturschutzverordnung LGBl Nr. 29/1975, die eine Reihe von Pflanzen- und Tierarten auflistet, die bestimmten Schutzbestimmungen unterliegen.
- ¹⁰ s.a. TNSCHG §1 Abs 1 lit. d
- ¹¹ TNSCHG Bestimmungen nach §§3, 7
- ¹² langstielige Enziane, teilweise geschützte Pflanzenarten nach §2 LGBl Nr. 29/1975
- ¹³ RL 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
- ¹⁴ 93/C 138/01, vom 1. Februar 1993, Fünftes Aktionsprogramm für den Zeitraum von 1994 bis 2000
- ¹⁵ s. Seite 16 Veröffentlichung der T. Ldreg. Inertstoffdeponiekonzept Oberland vom Sept 1991
- ¹⁷ Beschluß der Tiroler Landesregierung aus dem Jahr 1981, abgeändert und ausgeweitet mit Landesregierungsbeschluß vom 16. November 1993
- ¹⁸ bis vor kurzem war es nicht in Tirol üblich, daß die Entwässerung von Feuchtflächen im Zuge der landwirtschaftlichen Meliorisierung mittels Bundes- und Landesgeldern gefördert wurde
- ¹⁹ Mit Landesregierungsbeschluß vom 12. Mai 1992 wurde in Tirol „Die Förderung zur Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten“ beschlossen
- ²⁰ nach §3 Abs. 7 TNSCHG ist ein Feuchtgebiet „ein vom Wasser geprägter, in sich geschlossener und vom Nachbargebiet abgrenzbarer Lebensraum mit den für diesen charakteristischen Pflanzen- und Tiergemeinschaften. Dazu gehören insbesondere Röhrichte und Großseggensümpfe, Quellfluren und Quellsümpfe, Flach- und Zwischenmoore, Hochmoore, Moor- und Bruchwälder.“

Anschrift des Verfassers:
Mag. Christian PLÖSSNIG
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Sillgasse 8, A-6020 Innsbruck

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Sauteria-Schriftenreihe f. systematische Botanik, Floristik u. Geobotanik](#)

Jahr/Year: 1996

Band/Volume: [8](#)

Autor(en)/Author(s): Plössnig Christian

Artikel/Article: [Biotopkartierung- Möglichkeiten der Administrativen Umsetzung 195-205](#)